

ABS - Naumannstr. 2, 50735 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung u. Verkehr
Ausschuss für Kultur u. Medien

Per Mail an anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
16/811
A02, A12

Naumannstr. 2
50735 Köln
Tel. 0221 - 271 99 55
Fax 0221 - 271 99 56

E-Mail A.B.San@gmx.de

Köln, den 31.05.13

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ausschusses für Kultur und Medien am 06. Juni 2013 – Anhörung A02-06.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung zur Änderung o.g. Gesetzes. Wir werden an der Anhörung selbst nicht teilnehmen, unsere Interessen werden vom **VAF Verband Archäologischer Fachfirmen NRW** vertreten.

Gerne geben wir aber eine persönliche Stellungnahme zum vorliegenden Fragenkatalog ab:

Für uns als archäologisches Dienstleistungsunternehmen ist das Verursacherprinzip im Denkmalschutz, so wie es bis zum OVG-Urteil (Az. 10 A 1995/09, 5 K 1053/07 Aachen) vom September 2011 in Nordrhein-Westfalen angewandt wurde, die Grundlage unserer wirtschaftlichen Existenz.

Die archäologischen Fachfirmen sorgen seit mehr als 20 Jahren dafür, dass kostengünstige, flexible an die jeweilige Situation angepasste archäologische Untersuchungen auf wissenschaftlich hohem Niveau unter Fachaufsicht der Denkmalbehörden durchgeführt werden.

Für Investoren und Bauherren bedeutet dies ein Plus an Planungssicherheit und die Möglichkeit, im Rahmen eines freien Marktes selbst zu entscheiden, wer die notwendigen archäologischen Arbeiten durchführen soll.

Die im Entwurf vorgesehene Verankerung des Verursacherprinzips im Gesetz sichert zahlreiche Arbeitsplätze in unserer Branche und ermöglicht uns auch in Zukunft daran mitzuarbeiten, dass durch kleine wie große Baumaßnahmen gefährdete Bodendenkmäler durch eine archäologische Ausgrabung gesichert werden können.

Aus diesen Gründen begrüßen wir die Gesetzesinitiative ausdrücklich.

Wir halten die Formulierung von § 29 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs allerdings für nicht klar genug formuliert. Wir plädieren für einen Gesetzestext, der es dem Verursacher ermöglicht, die erforderlichen Maßnahmen in Eigenregie und auf eigene Kosten an ein geeignetes Fachunternehmen zu vergeben.

Änderungsvorschlag:

§ 29 (1) Wer eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein Denkmal verändert oder beseitigt, hat die Bergung von Funden, die Dokumentation der Befunde und die notwendige wissenschaftliche Untersuchung durch die Denkmalbehörden oder ein entsprechendes Fachunternehmen, zu ermöglichen und die anfallenden Kosten in zumutbarer Höhe zu übernehmen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung,



H. Kampmann